

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1983	Nummer 52
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	25. 10. 1983	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	444
2022	18. 10. 1983	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	444
20321	20. 10. 1983	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen	444
641	25. 10. 1983	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO)	445
822	14. 6. 1983	Fünfter Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland	445
	18. 10. 1983	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1984	446
	18. 10. 1983	Nachtragssatzung zur Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1983	446
	18. 10. 1983	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1984 (Ausgleichsabgabesatzung 1984) . .	447

2000

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung
des Abkommens über die Errichtung und
Finanzierung des Instituts für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen**

Vom 25. Oktober 1983

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen – Bekanntmachung vom 15. März 1983 (GV. NW. S. 137) – ist nach seinem Artikel 2 am 1. Oktober 1983 in Kraft getreten.

Die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden ist am 30. September 1983 bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt worden.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1983

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1983 S. 444.

2022

**Änderung
der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes
Rheinland**

Vom 18. Oktober 1983

Aufgrund der §§ 6, 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) hat die Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 18. Oktober 1983 beschlossen, die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 60), zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 22. Mai 1980 (GV. NW. S. 670), wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. In § 5 Abs. 1 werden hinter dem 8. Spiegelstrich die Worte „Werksausschuß für die Krankenhauszentralwäschereien“ durch das Wort „Werksausschüsse“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 entfällt hinter dem 9. Spiegelstrich vor dem Wort „Krankenhause Ausschüsse“ die Ziffer 5.
3. § 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
 - (1) Die Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A10 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.
4. In § 11 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - (2) Die Beamten des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A11 bis A13 (gehobener Dienst) BBO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.
5. § 11 Abs. 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5. Der Abs. 2 a F. erhält dabei folgenden Wortlaut:
 - (3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei allen Beamten, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A15 BBO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.

6. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

Angestellte und Arbeiter der Eigenbetriebe und Landeskliniken

Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebssatzung.

7. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen i. S. des § 25 Abs. 4 LVerbO können bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegung gemäß § 66 Abs. 3 Gemeindeordnung erhoben werden.

8. Die vorstehenden Satzungsänderungen treten sofort in Kraft.

Kürten

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Braun Robels

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 24. Oktober 1983

Der Direktor

des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fischbach

– GV. NW. 1983 S. 444.

20321

**Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung
der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im
Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des
Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Oktober 1983

Auf Grund des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf die für die Entlassung der Beamten zuständigen Stellen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1983

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

– GV. NW. 1983 S. 444.

641

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit
öffentlichen Mitteln und mit
Wohnungsfürsorgemitteln geförderten
Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO)**

Vom 25. Oktober 1983

Auf Grund des § 18 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972) und des § 87 a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) vom 25. Mai 1982 (GV. NW. S. 268), geändert durch Verordnung vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 613), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Darlehensschuldners“ die Wörter „für die Dauer von drei Jahren“ eingefügt.
2. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für nach dem 30. Juni 1983 beginnende Zahlungsabschnitte ist die Verzinsung auf Antrag des Darlehensschuldners für die Dauer von drei Jahren so zu begrenzen, daß die Mehrbelastung infolge der Zinserhöhung eine Höchstgrenze von 80,- Deutsche Mark im Monat je Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung, Eigentumswohnung oder Kaufeigentumswohnung nicht übersteigt (Kappungsbetrag). Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn der Darlehensschuldner durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes nachweist, daß das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht um mehr als 20 v. H. übersteigt; maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des Monats, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die Zinsbegrenzung beantragt wird. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn dieses Zahlungsabschnitts bei der darlehnsverwaltenden Stelle zu stellen; für im zweiten Kalenderhalbjahr 1983 beginnende Zahlungsabschnitte ist der Antrag spätestens bis zum 29. Februar 1984 bei der darlehnsverwaltenden Stelle zu stellen.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; er erhält folgende Fassung:
„(4) Sind die Darlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden, so dürfen die Kappungsbeträge der Absätze 1, 2 oder 3 insgesamt nicht überschritten werden.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Begrenzung der Mehrbelastung bei Eigentumsmaßnahmen mit einer vermieteten zweiten Wohnung

(1) Sind Darlehen zur Förderung eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung mit zwei Wohnungen gewährt worden, von denen eine Wohnung vermietet ist, so ist die Verzinsung für nach dem 30. Juni 1983 beginnende Zahlungsabschnitte auf Antrag des Darlehensschuldners nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu begrenzen.

(2) Die Verzinsung des zur Förderung der vermieteten zweiten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensteils ist so zu begrenzen, daß die sich aus der höheren Verzinsung ergebende Erhöhung der Miete (Kostenmiete) nicht mehr als 0,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche beträgt. Voraussetzung für die Zinsbegrenzung ist, daß sich der Darlehensschuldner verpflichtet, die Miete in Höhe der durch die Zinsbegrenzung sich ergebenden Minderbelastung zu senken.

(3) Die Verzinsung des zur Förderung der vom Darlehensschuldner selbst genutzten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensteils ist in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 und 3 zu begrenzen. Hierbei sind die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Kappungsbeträge anteilig um den Betrag zu mindern, der dem Anteil des zur Förderung der vermieteten zweiten Wohnung gewährten Darlehens oder Darlehensteils an dem Gesamtdarlehen entspricht.

(4) Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Zahlungsabschnitts bei der darlehnsverwaltenden Stelle zu stellen; für im zweiten Kalenderhalbjahr 1983 beginnende Zahlungsabschnitte ist der Antrag spätestens bis zum 29. Februar 1984 bei der darlehnsverwaltenden Stelle zu stellen.

(5) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Landes- und
Stadtentwicklung

Christoph Zöpel

- GV. NW. 1983 S. 445.

822

**Fünfter Nachtrag
zur Satzung des Verbandes der
Ortskrankenkassen Rheinland**

Vom 14. Juni 1983

Die Vertreterversammlung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland hat am 14. Juni 1983 gemäß § 414 b RVO folgendes beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland vom 16. Juni 1978 (GV. NW. S. 332) in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 17. September 1979 (GV. NW. S. 482), des Zweiten Nachtrages vom 3. Dezember 1979 (GV. NW. S. 492), des Dritten Nachtrages vom 16. Juni 1980 (GV. NW. S. 919), des Vierten Nachtrages vom 8. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 74) - SGV. NW. 822 - wird wie folgt geändert:

Den Absätzen 1 - 3 des § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die im § 369 b Abs. 5 RVO genannten gemeinsamen Richtlinien der Bundesverbände der Krankenkassen, der nach § 525 a RVO gebildeten Verbände der Ersatzkassen und der Bundesknappschaft über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Vertrauensärzten bei Erfüllung der Aufgaben nach § 369 b Abs. 1 RVO sind für die Verbandsmitglieder verbindlich.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1983

Dr. Peschka

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Kasiske

Schriftführer
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende Fünfte Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland – beschlossen von der Vertreterversammlung am 14. 6. 1983 – wird hiermit gem. § 414 b Abs. 1 Satz 2 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 29. August 1983

IIA 1 – 3601.1.1

Der Minister für Arbeit
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kratz

– GV. NW. 1983 S. 445.

**Beitragssatzung
der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Jahr 1984**

Vom 18. Oktober 1983

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. Oktober 1983 beschlossen:

§ 1

Die von den Tierbesitzern zu erhebenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. für Pferde werden keine Beiträge erhoben

2. für Rinder			je Tier
in Beständen mit	1 –	59 Tieren	2,20 DM
	60 –	99 Tieren	2,50 DM
	100 –	199 Tieren	2,80 DM
	über	199 Tieren	3,— DM

3. für Schweine			je Tier
in Beständen mit	1 –	49 Tieren	2,— DM
	50 –	499 Tieren	2,50 DM
	500 –	999 Tieren	3,— DM
	über	999 Tieren	3,50 DM

4. für Schafe			je Tier
in Beständen mit	1 –	2999 Tieren	6,— DM
	über	2999 Tieren	6,20 DM

§ 2

(1) Gesamtbeiträge unter 5,— DM je Tierbesitzer werden nicht erhoben (nicht beitragspflichtige Tierbesitzer).

(2) Der Mindestbetrag für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer beträgt 10,— DM.

Bestand im Sinne der Satzung sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

§ 4

(1) Die Veranlagung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Tierseuchenkasse Rheinland. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Die Beiträge werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Das Beitragsjahr beginnt am 2. Dezember 1983 und endet am 2. Dezember 1984.

§ 5

Die Beitragssatzung tritt am 2. Dezember 1983 in Kraft.

Kürten

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Braun Robels

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1984 wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 20. Oktober 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fischbach

– GV. NW. 1983 S. 446.

**Nachtragssatzung
zur Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des
Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1983**

Vom 18. Oktober 1983

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. Oktober 1983 beschlossen:

§ 1

Unabhängig von den Beitragssätzen für Schafe nach der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1983 vom 19. Oktober 1982 (GV. NW. S. 694) sind von den Tierbesitzern für Schafe für das Beitragsjahr 1983 zusätzlich zu entrichten:

In Beständen bis zu 2 999 Tiere	4,— DM/Tier
in Beständen von 3 000 und mehr Tieren	4,— DM/Tier

§ 2

Bestand im Sinne der Satzung sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

§ 3

(1) Die Veranlagung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Tierseuchenkasse Rheinland. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Die Beiträge werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Das Beitragsjahr beginnt am 3. Dezember 1982 und endet am 1. Dezember 1983.

§ 4

Die Beitragssatzung tritt am 18. Oktober 1983 in Kraft.

Kürten

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Braun Robels

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1983 wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 20. Oktober 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1983 S. 446.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln der
Ausgleichsabgabe nach dem
Schwerbehindertengesetz an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und
kreisangehörigen Städten im Rheinland für das
Haushaltsjahr 1984
(Ausgleichsabgabesatzung 1984)
Vom 18. Oktober 1983**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408 ff), in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG - KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 18. Oktober 1983 beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Ziff. 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 4 u. 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für das Jahr 1984 35,87 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1982 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1982 durchzuführenden Finanzausgleiches zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung von 40 v. H. des Aufkommens an den Ausgleichsfonds gemäß § 8 Abs. 4 SchwbG.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Zahlen der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 30. 6. 1983 wohnenden Schwerbehinderten im Arbeitsleben.

§ 4

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1984.

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Braun Robels
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1984 (Ausgleichsabgabesatzung 1984) wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 20. Oktober 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1983 S. 447.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X